



**Die Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2010  
- Die wichtigsten Eckpunkte und Änderungen -**

Stand: 11. März 2009

## Zeitplan (Stand 11.3.2009):

11. Kalenderwoche

14. April 2009

bis 22. Mai 2009

16. Juni 2009

voraussichtlich Anfang Juli 2009

voraussichtlich Oktober 2009

1. Januar 2010

### Einleitung der Ressortanhörung

1. Kabinettsbefassung

Verbandsanhörung

2. Kabinettsbefassung

1. Lesung

2. Lesung

Inkrafttreten

- \* Belastbare Daten zur Haushaltsplanung 2010 werden so früh wie mgl. veröffentlicht (wahrscheinlich in Teilschritten).

## Ziele der Novelle:

- Schaffung eines fairen, aufgabengerechten, transparenten, klaren und schlüssigen kommunalen Finanzausgleichs
- Erfüllung des Verfassungsauftrags nach Artikel 73 Abs. 2 Landesverfassung M-V:
  - auch künftig Sicherung der Leistungsfähigkeit steuerschwacher Gemeinden und Kreise und
  - Ausgleich der unterschiedlichen Belastung mit Ausgaben

**ABER: Der kommunale Finanzausgleich ersetzt nicht die eigene Verantwortung der kommunalen Körperschaften. Er wirkt nur ergänzend.**

## Die wichtigsten Eckpunkte und Änderungen (1):

- **Grundlegende Überarbeitung der Systematik und Gliederung des Gesetzes**
- **Gleichmäßigkeitsgrundsatz auch künftig Grundlage für die Bemessung des kommunalen Finanzausgleichs, Anpassung der vertikalen Verteilung**
  - dabei Reduzierung des gesetzlich bestimmten Überprüfungszeitraums von bisher vier auf zwei Jahre
- **Einführung einer Finanzausgleichsumlage von abundanten Gemeinden** (Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl höher ist als die Ausgangsmesszahl)
- **Nutzung des FAG zur Entwicklung dauerhaft tragfähiger kommunaler Strukturen**
- **Absenkung des Steuerkraftausgleichs von bisher 65 % auf 60 % im Hinblick auf die Berechnung von Schlüsselzuweisungen**
  - angemessene Stärkung der Leistungsfähigkeit steuerstarker Gemeinden

## Die wichtigsten Eckpunkte und Änderungen (2):

- **Abgeltung der auf die Kommunen übertragenen staatlichen Aufgaben (übertragener Wirkungskreis, untere staatliche Verwaltungsbehörde) wird künftig in einem gesonderten Abschnitt des Finanzausgleichsgesetzes geregelt und auf 207 Mio. EUR erhöht** (40 Mio. EUR Ämter u. amtsf. Gemeinden, LK 75,5 Mio. EUR, kreisf. Städte 76,5 Mio. EUR, 15 Mio. EUR Träger der Katasterämter)
- **Auflösung der Vorwegabzüge für Straßenbaulastträger, Infrastrukturinvestitionen und örtl. Träger der Sozialhilfe entsprechend der bisherigen Verteilung zugunsten der jeweiligen Schlüsselmassen der Aufgabenträger** (Stärkung der Schlüsselzuweisungen und damit der steuerschwächeren Aufgabenträger)
- **Reduzierung der Vorwegabzüge für Sonderbedarfszuweisungen um 5 Mio. EUR auf 19 Mio. EUR und für den Kommunalen Aufbaufonds um 3 Mio. EUR auf 7 Mio. EUR**

## Die wichtigsten Eckpunkte und Änderungen (3):

### ■ Dauerhafte Stärkung der Rolle der Zentralen Orte

(Aufstockung des bisherigen Vorwegabzugs gemäß § 10e FAG für Zuweisungen an Zentrale Orte von bisher 107,3 Mio. EUR um 30 Mio. EUR , dabei angemessene Reduzierung der Festbeträge und Veränderung der Anteile für die Nah-, Mittel- und Oberbereiche)

### ■ Einführung einer Umlage von Umlandgemeinden an ihre kreisfreie Stadt

### ■ Aktualisierung und Anpassung der Finanzverteilung zwischen den LK, kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten

(Aktualisierung des vorgezogenen Steuerkraftausgleichs, Einbeziehung aller Änderungen)

### ■ Zusammenführung der Fehlbetragszuweisungen und Konsolidierungshilfen zu ergänzenden Hilfen zur Erlangung des langfristigen Haushaltsausgleichs